OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701006/2/BP/BD

Datum:
Linz, 19. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des I D, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. März 2021, GZ: 0130794/2020, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. März 2021, GZ: 0130794/2020, des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden gemäß § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz (MeldeG) 1991 verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Mit Anzeige des Magistrates der Stadt Linz, Pass-, Melde- und Wahlservice, vom 23.12.2020 wurde der erkennenden Behörde der im Spruch angeführte Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.
Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.02.2021, zugestellt durch Hinterlegung am 10.02.2021, wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.
Da der Beschuldigte der ordnungsgemäß zugestellten Aufforderung zur Rechtfertigung trotz Androhung der Rechtsfolgen des § 42 Abs.1 Z.2 VStG ungerechtfertigt keine Folge geleistet hat, war das Strafverfahren ohne seine Anhörung durchzuführen. (...)

Aufgrund einer Anfrage an den Unterkunftgeber für das Haus L, E Straße 6, erhielt die Meldebehörde davon Kenntnis, dass der Beschuldigte nicht mehr an der genannten Adresse wohnhaft sei. Daraufhin wurde von der Meldebehörde ein Abmeldeverfahren eingeleitet, an dessen Ende die amtliche Abmeldung mit 23.12.2020 vorgenommen wurde.
Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 lauten auszugsweise wie folgt:
§4 Abs.1:
Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§22 Abs.1:
Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt...
Begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen....

Der Beschuldigte hat die Abmeldung nicht fristgerecht vorgenommen und somit gegen § 4 Abs.1 Meldegesetz verstoßen.

Es ist somit der Tatbestand der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

(..)

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.
Der Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung wurde nicht erbracht, da sich der Beschuldigte trotz Aufforderung zu den Vorhaltungen nicht geäußert hat.
Der Beschuldigte hätte bei Anwendung entsprechender Sorgfalt bezüglich der Meldefristen diese auch einhalten können. Dies ist nicht geschehen. Insofern hat er nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, was ihm als Fahrlässigkeit vorzuhalten ist.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

(...)

Als strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit gewertet, straferschwerend war nichts zu werten.
Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.300,-- aus. Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 04.02.2021 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1,300,-- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.
Werden Angaben über die Vermögensverhältnisse verweigert, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne dessen Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben, (vgl. VwGH 14.1.1981, 3033/80).
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen den og. Bescheid richtet sich ein – im Sinne einer Gesamtbetrachtung – als Beschwerde des Bf zu wertendes Schreiben vom 20. April 2021.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„(...)
bezugnehmend auf die Straferkenntnis mit der Geschäftszahl 0130794/2020 würde ich gerne Stellung nehmen und mich höflichst entschuldigen!
Durch die Corona-Pandemie wurde ich von meinem Dienstgeber aufgrund Mangels an Arbeit freigestellt und bin daher nach Bosnien und Herzegowina gefahren um meine Eltern zu besuchen!

Daher konnte ich auch nicht den ersten Zustellversuch des RSB-Briefes wahrnehmen und Stellung beziehen!
Da sich die Lage seitens Corona-Pandemie gelockert hat, konnte ich meine Arbeit wieder aufnehmen und habe den 2. Brief erhalten!
Mir war nicht bewusst das ich seitens Hausverwalter abgemeldet werden würde!
Daher entschuldige ich mich nochmals höflichst!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde stellte nachstehende Rückfrage an den Bf:
„Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme.
Allerdings wurde das Straferkenntnis zuvor schon erlassen.
Es stellt sich jetzt die Frage, ob Ihre Stellungnahme als "Beschwerde" im Sinne des Ihnen gegen das Straferkenntnis zur Verfügung stehenden Rechtsmittels zu verstehen ist oder nicht.
Aus dem Text heraus ist das nicht klar.
Wir bitten Sie daher, uns mitzuteilen, ob Sie diese Stellungnahme zum Zweck des Ergreifens des Rechtsmittels der Beschwerde übermittelt haben.
Wir merken uns den Eingang Ihrer Antwort für spätestens Freitag, den 30.04.2021 vor.
Sollten Sie nicht in dieser Frist Antworten, so wird Ihre Stellungnahme - im Sinne des Schutzes der Rechte von Beschuldigten - im Zweifel als Beschwerde angesehen und an das Landesverwaltungsgericht Oö. zur Bearbeitung weitergeleitet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3. Z. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand, im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und zudem auch die Durchführung der Verhandlung von den Parteien nicht beantragt worden war.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich im Grunde widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

III.

III.1. Folgende Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr.9/1992, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2018, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

„§ 1.
1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 lauten auszugsweise wie folgt:
§4 Abs.1:
Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 22 Abs.1:
Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3,4,5 oder 6 nicht erfüllt [...]
[...] begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen.

§ 13.
(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.“

III.2. Im vorliegenden Fall gesteht der Bf völlig reumütig die Begehung der Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht. Nachdem sich auch aus dem Akt keinerlei gegenteilige Feststellungen ergeben, kann von einer weiteren Erörterung Abstand genommen werden.

III.3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf führt implizit als Entschuldigungsgrund den Umstand an, dass er sich aufgrund coronabedingten Arbeitsmangels nach Bosnien-Herzegowina begeben und dabei verabsäumt habe, seinen Meldeverpflichtungen nachzukommen. Dieses Versäumen aber hätte bei Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften nicht Platz greifen dürfen. Der Bf hätte erkennen müssen, dass er dadurch eine Verwaltungsvorschrift verletzt. Sein Verhalten ist – der belangten Behörde in ihrer Wertung folgend - sohin als fahrlässig zu qualifizieren.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf nicht explizit gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Anzumerken ist auch, dass die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung durchaus maßvoll erwog. Allerdings ist als mildernder Umstand jedenfalls die klar an den Tag gelegte Einsicht bzw. Reue des Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu berücksichtigen. Weiters kann das Verschulden des Bf – aufgrund der besonderen epidemiologischen Situation – als nicht verhältnismäßig hoch eingestuft werden. Die nunmehr herabgesetzte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe kann als ausreichend angesehen werden, um den Bf hinkünftig von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten.

III.4.3. Es konnte im vorliegenden Fall kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da gerade die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, im Übrigen aber der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.6. Im Hinblick auf § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree